

FAQ - Häufig gestellte Fragen

1. Wo kann ich eine Approbation als Arzt beantragen?

Wenn Sie im Bundesland Thüringen als Arzt/Ärztin arbeiten möchten, ist die Approbation beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu beantragen. Das Antragsformular und alle notwendigen Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf unserer Webseite.

2. Kann ich den Antrag stellen, wenn ich noch nicht in Thüringen wohne?

Ein Wohnsitz in Thüringen ist nicht erforderlich. Wenn Sie die Absicht haben, in Thüringen als Arzt/Ärztin zu arbeiten, können Sie den Antrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt stellen.

3. Benötige ich einen Arbeitsvertrag oder eine Arbeitsplatzzusicherung um einen Antrag auf Approbation stellen zu können?

Es genügt die Absichtserklärung, dass Sie in Thüringen arbeiten möchten.

4. Ich weiß noch nicht, in welchem Bundesland ich arbeiten möchte. Kann ich den Antrag bei verschiedenen Behörden in Deutschland gleichzeitig stellen?

Nein. Sie können den Antrag nur bei einer Behörde stellen. Wenn Ihnen eine Approbation erteilt wird, gilt diese in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Wenn sich Ihre Pläne vor der Erteilung der Approbation ändern und Sie einen neuen Antrag in einem anderen Bundesland stellen möchten, müssen Sie den ersten Antrag zurücknehmen.

5. Wie muss ich meine Sprachkenntnisse nachweisen?

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation bzw. einer vorläufigen Berufserlaubnis müssen Sie über Fachsprachenkenntnisse auf dem Sprachniveau C 1 (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker) bzw. auf dem Sprachniveau C 2 (Psychotherapeuten) verfügen. Den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse können Sie durch eine erfolgreich absolvierte Fachsprachenprüfung bei der Landesärztekammer Thüringen bzw. einer anderen Landesärztekammer in Deutschland oder einer anderen Prüfungseinrichtung, die die erforderlichen Prüfkriterien erfüllt, erbringen. Nähere Informationen finden Sie auf unserem Merkblatt zum Sprachnachweis für Ärzte/Ärztinnen aus Drittstaaten.

6. Kann ich den Antrag auf Erteilung der Approbation bereits stellen, wenn ich das Zertifikat über die bestandene Fachsprachenprüfung noch nicht vorlegen kann?

Ja, das ist möglich.

7. In welcher Form müssen die Antragsunterlagen eingereicht werden?

- a) Es handelt sich um ein schriftliches Verfahren.
- b) Das Antragsformular und die beizufügenden Unterlagen sind nur auf dem Postweg einzureichen. Anträge auf elektronischem Weg (per E-Mail) werden nicht bearbeitet.
- c) Einreichen von Dokumenten

Dokumente müssen im Original oder als beglaubigte Kopie eingereicht werden. Die Kopie ist direkt vom Original anzufertigen und mit einer amtlichen Beglaubigung versehen zu lassen.

Amtlich beglaubigte Kopien von Originaldokumenten werden von folgenden Stellen gefertigt:

- * von Behörden oder Notaren der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
- * von deutschen Botschaften / deutschen Konsulaten.

d) Einreichen von Übersetzungen

Fremdsprachige Dokumente sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.
Hierbei ist zu beachten:

- * dem Übersetzer muss das Originaldokument vorliegen.
- * achten Sie auf eine vollständige Übersetzung des Dokumentes einschließlich aller Siegel, Stempel und Vermerke (ggf. auch der Rückseite).
- * die Übersetzung wird nur von:
 - einer gerichtlich ermächtigten Person (öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer) der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
 - oder der deutschen Botschaft / vom deutschen Konsulat anerkannten Übersetzer akzeptiert.
- * durch den Übersetzer ist:
 - das fremdsprachige Dokument als amtlich beglaubigte Kopie untrennbar an die originale Übersetzung zu heften (z.B. durch das Anbringen eines Siegels an den Verbindungsstellen).
 - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung zu bestätigen.
- * die Übersetzung ist immer im Original einzureichen. Die originale Übersetzung verbleibt im Thüringer Landesverwaltungsamt.

e) Sollte bereits in einem anderen Bundesland ein Antragsverfahren anhängig sein, ist dennoch der Antrag samt Unterlagen in Thüringen unbedingt vollständig einzureichen.

f) Sie erhalten eine schriftliche Eingangsbestätigung und wir teilen Ihnen mit, welche Unterlagen fehlen. Wir bemühen uns, über Ihren Antrag möglichst schnell zu entscheiden. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir die Anträge in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeiten.

g) Erläuterungen zum Antragsformular

Das amtliche Führungszeugnis können Sie, wenn Sie bereits seit 3 Monaten einen Wohnsitz in Deutschland haben, bei Ihrer Einwohnermeldebehörde (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) beantragen. Beachten Sie bitte, dass Sie die Variante „zur Vorlage bei einer Behörde - Belegart "O" beantragen. Als Adressat ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 500, als Verwendungszweck das Stichwort „Approbation“ anzugeben.

Wenn Sie noch keinen Wohnsitz in Deutschland haben, können Sie auch eine von der zuständigen Behörde Ihres Aufenthaltsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer zuständigen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder einen gleichwertigen Nachweis vorlegen.

Die ärztliche Bescheinigung (Formblatt) kann sowohl im Ausland als auch in Deutschland ausgestellt werden.

Die Konformitätsbescheinigung ist eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates, die bestätigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Das Certificate of good standing bzw. die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ein Nachweis der Berechtigung zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufes. Sie bestätigt auch, dass keine berufs- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind.

Informationen zum personalisierten Curriculum entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Allgemeine Information zum Approbationsantrag von Antragstellern mit Studienabschluss in (Nicht-EU) Drittstaaten“ auf unserer Webseite.

8. Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

Hierzu wird auf das Merkblatt Gebühren bei Approbations- und Berufserlaubnisverfahren verwiesen.

9. Erteilung von Berufserlaubnissen

Berufserlaubnisse werden für 2 Jahre ausgestellt, wenn es sich um einen Arbeitgeber aus Thüringen handelt und die Tätigkeit auf eine nicht leitende und nicht selbstständige Tätigkeit unter Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Arztes begrenzt ist. Eine Tätigkeit als Assistenzarzt ist mit einer Berufserlaubnis nicht möglich.

Eine im Rahmen des Approbationsverfahrens nicht bestandene Kenntnisprüfung kann zu einer Aufhebung der Berufserlaubnis oder zu einer Änderung und mit Auflagen versehenen Berufserlaubnis führen, um mit Blick auf die festgestellten Defizite den Patientenschutz sicherzustellen.

10. Besonderheiten im Antragsverfahren

Wir behalten uns vor, die Prüfung der Echtheit bzw. Plausibilität der Unterlagen vornehmen zu lassen.